

Rechte und Pflichten in der Land(wirt)schaft

Gilt der Handschlag?

Die Kuh von Bauer Franz gefällt Bauer Fritz. Er möchte sie Franz abkaufen. Beide verhandeln einen Preis und bekräftigen den Kauf/Verkauf mit einem Handschlag. Tags darauf steht der Käufer Fritz vor dem Stall des Verkäufers Franz. Doch dieser will seine Kuh nun nicht mehr verkaufen, er hat sich die Sache anders überlegt. Gilt der Handschlag trotzdem?

Im Obligationenrecht (OR) heisst es in Artikel 1: «Zum Abschluss eines Vertrags ist die übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung der Parteien erforderlich. Sie kann eine ausdrückliche oder stillschweigende sein.» Wenn das Gesetz nicht eine besondere Form verlangt – etwa die Schriftform bei Testament und Leasing oder die öffentliche Beurkundung beim Grundstückskauf –, genügen also schon mündliche Willenserklärungen für einen Vertragsabschluss. So auch beim Fahrniskauf (= Kauf von beweglichen Sachen, z.B. einer Kuh). Der typische Handschlag unter Landwirten gilt im Viehhandel also bereits als Vertrag. Verträge sind einzuhalten. Ein gesetzliches Rücktrittsrecht gibt es in der Schweiz – mit ein paar wenigen Ausnahmen – nicht.

\$\$\$

Bauer Franz ist folglich an den mit Fritz geschlossenen Kaufvertrag gebunden. Als Ausweg bliebe Franz allenfalls noch die Geltendmachung von Willensmängeln (Irrtum, Täuschung, Drohung). Diese wären von ihm aber zu beweisen, was sich in der Praxis oft als schwierig erweist. Liegen keine Willensmängel vor, kann der Kaufvertrag nur

noch mit Zustimmung von Fritz wieder aufgelöst werden.

\$\$\$

Kleiner Exkurs: Der Abschluss eines Kaufvertrages über Vieh untersteht – wie vorstehend erläutert – keiner besonderen Formvorschrift. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt im Bereich der Gewährleistung. Beim Viehhandel besteht nämlich eine eingeschränkte Sachmängelhaftung. So haftet der Verkäufer für versprochene Eigenschaften (z.B. Trächtigkeit, Sprungfähigkeit) nur, wenn er diese schriftlich zugesichert hat. Schriftlichkeit wird also dringend empfohlen. Entsprechende Zusicherungen können etwa handschriftlich auf den üblichen Begleitdokumenten festgehalten werden.

Michael Riboni, Agriexpert

www.agriexpert.ch

SGBV beantwortet Fragen



Im «St. Galler Bauer» beantworten Experten Fragen zu den Rechten und Pflichten in der Landwirtschaft. Die Geschäftsstelle des St. Galler Bauernverbands nimmt solche Fragen entgegen. Die Anfragen werden bearbeitet und anonymisiert publiziert. Fragen können per Mail an info@bauer-sg.ch oder telefonisch unter 071 394 60 10 gestellt werden. *red.*

TELEX

Syngenta übernimmt Nidera Seeds. Der Agrochemiekonzern Syngenta übernimmt vom chinesischen Staatsunternehmen Cofco das Saatgutgeschäft Nidera Seeds. Nidera Seeds ist ein niederländisches Saatgutunternehmen mit Sitz in Rotterdam, das im Februar vom chinesischen Staatsunternehmen Cofco übernommen wurde. Der Abschluss der Transaktion steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Kontrollbehörden. *lid.*

Drei-Schicht-Raclette heisst «Trifolait». Der vom Walliser Gutsbetrieb Châteauneuf entwickelte Raclettekäse mit drei Schichten wurde auf den Namen «Trifolait» getauft. Das Landwirtschaftszentrum Châteauneuf des Kantons Wallis hat Ende September den neuartigen Raclette-Käse präsentiert, der aus Milch von Kühen, Schafen und Ziegen hergestellt wird. Der Käse besteht aus drei sichtbaren Schichten. *lid.*

Emmi-Lieferanten wollen sich zusammenschliessen. Die Emmi-Direktlieferorganisationen BEMO, MIMO und ZeNoOs wollen sich zusammenschliessen. Die neue Organisation wäre mit einer Menge von 350 Millionen Kilo der grösste Lieferant von Emmi. Die Organisationen verhandelten bisher bereits die Milchkauf-Bedingungen gemeinsam mit Emmi. Der organisatorische Zusammenschluss ist deshalb eine logische Weiterentwicklung. Mit dem Zusammenschluss sollen Synergien genutzt werden und die Anliegen der neuen Organisation dank der Bündelung mehr Gewicht erhalten. *lid.*